



## Regelplan B II/4

Gehwegsperrung

Notweg auf der Fahrbahn

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit geringer Einengung

### Querabspernung zur Fahrbahn

durch mindestens 3 doppel-seitige Leitbaken, mit doppel-seitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

Abstand längs 1–2 m

quer 0,6–1 m

### Querabspernung zum Gehweg

durch Absperschrankengitter

### Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperschrankengitter

Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

### Längsabspernung zur Fahrbahn

durch doppel-seitige Leitbaken, Abstand max. 9 m; bei Einbahnstraße und Richtungsfahrbahn einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2)  zusätzlich Absperschrankengitter am Gehweg gegenüber

erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

3)  Podest und Rollstuhlrampen sind vorhanden

*Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.*

4) einseitige Leitbaken mit einseitiger gelber Warnleuchte

\*) entfällt bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn